Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Bitterfeld-Wolfen

Bitterfeld-Wolfen, den 07.02.2017

Änderungsantrag zum BA 294-2016: Jahresrechnung 2011

Die Fraktion DIE LINKE stellt folgenden Änderungsantrag:

1. Die Jahresrechnung 2011 wird festgestellt.

2. Die Oberbürgermeisterin wird – mit Ausnahme des folgenden Satzes – für die Haushaltsdurchführung 2011 teilentlastet.

2.1 Für die Nichtgeltendmachung von Ausschüttungen aus den Wohnungsbaugesellschaften Neubi mbH und WBG mbH in Höhe von jeweils 150.000 € wird der Oberbürgermeisterin keine Entlastung für die Haushaltsdurchführung erteilt.

2.2 Über Ansprüche der Stadt Bitterfeld-Wolfen gegen die Oberbürgermeisterin ist die Kommunalaufsicht gemäß § 151 Abs. 1 Satz 1 KVG zu benachrichtigen.

3. Um eine persönliche Haftung einzelner Stadtratsmitglieder gemäß § 34 KVG in Verbindung mit § 151 KVG auszuschließen, wird die namentliche Abstimmung gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu diesem Änderungsantrag und zum BA 294-2016 beantragt.
   Sollte dieser Antrag nicht die erforderliche Mehrheit erlangen, soll die Stadtratsvorsitzende gemäß § 11 Abs. 5 Satz 3 Geschäftsordnung in der Niederschrift das Abstimmungsverhalten von Stadtratsmitgliedern festhalten, die es verlangen.

Begründung:

Die Jahresrechnung 2011 ist durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) festgestellt worden. Der Auffassung des RPA bezüglich der Zuordnung von verschiedenen Buchungsvorgängen kann ohne Einschränkungen gefolgt werden. Auf das Ergebnis der Jahresrechnung hat dies keinen Einfluss, so dass die Jahresrechnung 2011 festgestellt werden kann.

Der Oberbürgermeisterin kann für die Haushalts<u>durch</u>führung des Haushaltes 2011 gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 Gemeindeordnung (GO) LSA bzw. § 45 Abs. 2 Nr. 4 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA mit Ausnahme des nachfolgenden Punktes Entlastung erteilt werden, da sie den Haushalt überwiegend ordnungsgemäß durchgeführt hat.

Zu 2.1
Im Haushaltskonsolidierungskonzept 2011 (und Folgejahre) hatte der Stadtrat beschlossen, jeweils 150.000 € als Ausschüttung von den städtischen Wohnungsbaugesellschaften einzufordern, um auch auf diese Weise den Haushalt zu konsolidieren. Die Oberbürgermeisterin hat diesen Beschluss des Stadtrates als Gesellschafter-Vertreterin in 2011 nicht umgesetzt, sondern hat in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen keiner Ausschüttung an den Gesellschafter Stadt Bitterfeld-Wolfen zugestimmt.

Die wirtschaftliche Lage beider Gesellschaften rechtfertigt es, eine Ausschüttung in Form einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung in Höhe von jeweils 150.000 € vorzunehmen. Nach Mitteilung der Verwaltung sind deutliche Gewinne in beiden Gesellschaften in 2010 erzielt worden.

Die Stadtratsbeschlüsse zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2011 vom 29.06.2011 sowie zur Haushaltssatzung 2011 vom 29.06.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 05.08.2011) hatten insoweit keine Einschränkungen vorgesehen. Eine sachliche Begründung, warum die OB als Gesellschafter-Vertreterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen diese Beschlüsse des Stadtrates nicht durchgeführt hat, ist trotz mehrfacher Nachfragen im RP-Ausschuss und Haushalts- und Finanzausschuss nicht gegeben worden.
Erst im Hauptausschuss wurde von der Verwaltung eine interne Stellungnahme vorgelegt, die an die Mitglieder des Hauptausschusses verteilt wurde. Danach wurde folgendes ausgeführt:

> „… Auch wenn positive Jahresergebnisse hier in beiden Gesellschaften vorlagen, haben konkret die Aufsichtsgremien empfohlen und nach entsprechender Empfehlung auch die Gesellschafter entschieden, eine Gewinnausschüttung nicht vorzunehmen. Hintergrund war nach hiesiger Einschätzung, die nachhaltige Sicherung und Erfüllung der übertragenen Aufgaben, die Minimierung bestehender Risiken und die Durchführung von notwendigen Erhaltungs- und Sanierungsinvestitionen zum Erhalt der Werthaltigkeit des Anlagevermögens.“

Diese Ausführungen belegen nicht <u>konkret</u>, warum die Oberbürgermeisterin auf einen Gewinnverwendungsbeschluss zugunsten des Gesellschafters Stadt Bitterfeld-Wolfen verzichtet hat.

Eine Entlastung der Oberbürgermeisterin Petra Wust kann daher insoweit nur teilweise erfolgen.

Zu 2.2
Sollte der Stadtrat der oben beschriebenen Auffassung folgen, ist gemäß § 151 KVG die Kommunalaufsicht zu benachrichtigen.

Zu 3.

Verletzen Stadtratsmitglieder ihre ihnen obliegenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so haften sie gemäß § 34 Abs. 1 KVG. Stadtratsmitglieder haben der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Kommune nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen mag (z.B. Ansprüche gegen eine Haftpflichtversicherung).
Gemäß § 34 Abs. 3 KVG soll bei grob fahrlässigem Verhalten der Schadensersatzanspruch auf das Fünffache der durchschnittlichen jährlichen Höhe der Aufwandsentschädigungen beschränkt werden.
Damit Stadträte aus der pauschalen Haftung eines Beschlussvorschlages befreit werden, ist es erforderlich, eine namentliche Abstimmung durchzuführen. Sollte die Mehrheit des Stadtrates dem nicht folgen wollen, besteht die Verpflichtung der Stadtratsvorsitzende das Abstimmungsverhalten derjenigen Stadträte in der Niederschrift festzuhalten, die das verlangen (§ 11 Abs. 5 GeschäftsO).

Christa Blath
amtierende Fraktionsvorsitzende der Fraktion DIE LINKE